

BGer 5A_884/2020 vom 29. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_884_2020

FR: TF 5A_884/2020 du 29 octobre 2020

IT: TF 5A_884/2020 del 29 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand kann einzig die Frage der aufschiebenden Wirkung im kantonalen Beschwerdeverfahren und Anfechtungsobjekt kann ausschliesslich die betreffende Verfügung des Obergerichtes bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Auf diese hat sich auch das Rechtsbegehren zu beziehen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass die Aufhebung des KESB-Entscheidunges statt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Verfahren vor dem Obergericht verlangt wird. Vor diesem Hintergrund geht im Übrigen auch der für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Antrag um aufschiebende Wirkung an der Sache vorbei; in der vorliegenden Konstellation gibt es nichts aufzuschieben, sondern wäre wenn schon eine auf Art. 104 BGG gestützte vorsorgliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im kantonalen Beschwerdeverfahren zu verlangen gewesen.

E. 2

Immerhin bezieht sich die Beschwerdebegründung auf die obergerichtliche Verfügung und damit auf das zulässige Anfechtungsobjekt. Bei diesem handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG direkt beim Bundesgericht anfechtbar ist; sodann sind Entscheide betreffend aufschiebende Wirkung vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; 137 III 475 E. 2 S. 477; Urteile 5A_665/2018 vom 18. September 2018 E. 1; 5A_815/2019 vom 6. März 2020 E. 2.1; 5A_474/2020 vom 12. Juni 2020 E. 2; 5A_555/2020 vom 10. Juli 2020 E. 3), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können. Während der nicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründet wird, erfolgen keine Ausführungen zu Art. 98 BGG. Dies ist aber insofern nicht schädlich, als ohnehin einzig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinn von Art. 29 Abs. 2 BV geltend gemacht wird.

E. 3

Soweit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV sinngemäss darin erblickt wird, dass das Obergericht zur Begründung seiner Verfügung auf den KESB-Entscheid verwiesen hat, geht die Rüge fehl. Sogar für Sachentscheide ist der Verweis auf die Begründung der unteren Instanz bundesrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden (BGE 119 II 478 E. 1d S. 480; 126 III 492 E. 3b S. 494; Urteile 4A_538/2013 vom 19. März 2014 E. 3.1; 4A_434/2013 vom 19. Dezember 2013 E. 1.2; 4A_477/2018 vom 16. Juli 2019 E. 3.2.1; 4A_611/2018 vom 5. Juni 2019 E. 3.3.1). Umso mehr trifft dies auf eine Verfügung zu, mit welcher im Rahmen der Instruktion vorerst nur über die Frage der aufschiebenden Wirkung zu befinden ist. Im Übrigen betrifft die verwiesene Ziff. 15 des KESB-Entscheidunges spezifisch die Frage der aufschiebenden Wirkung, indem die KESB darlegt, wieso sie diese

einer allfälligen Beschwerde entzieht; die Fragestellung, ob die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt werden soll, ist die gleiche.

E. 4

In der Sache wird geltend gemacht, die Begründung nehme keinen Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin, namentlich die in der Beschwerde erfolgten Sachverhaltsbestreitungen und die Kritik an der abgesprochenen Erziehungsfähigkeit bzw. die diesbezügliche Forderung nach einer umfassenden Begutachtung. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung sei im Übrigen nicht gerechtfertigt, weil keine Dringlichkeit vorliege; eine angemessene Beschulung sei in U. _____ ebenso gewährleistet und der angebliche Verlust des Platzes in der Institution E. _____ rein hypothetisch und vorgeschoben.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst die Pflicht, einen Entscheid so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Daher müssen - im Sinn der entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte - wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

Diesen Anforderungen wird Ziff. 15 des KESB-Entscheidung ohne Weiteres gerecht, zumal die Frage der aufschiebenden Wirkung nicht gleich einlässlich zu begründen ist wie der Sachentscheid selbst. Die Begründung geht dahin, dass die aufschiebende Wirkung eine angemessene Beschulung von C. _____ unnötig verzögern würde, dass die mangelnde Erziehungsfähigkeit (die in den vorangehenden Erwägungen dargestellt wird) belegt sei, dass die Institution E. _____ geeignet sei und dass ein Beschwerdeverfahren mehrere Monate dauern könne, weshalb C. _____ seinen Platz in der Institution höchstwahrscheinlich verlieren würde.

An dieser Einschätzung ändern die Vorbringen in der kantonalen Beschwerde nichts. Die KESB hat umfangreiche Sachverhaltsabklärungen getroffen und der von der Beschwerdeführerin (weitestgehend abstrakt) erhobenen Kritik, dies sei in willkürlicher Weise geschehen, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn seitens des Obergerichtes eine betreffende Aussage im Sinn einer eigenen Einschätzung wünschenswert gewesen sein möchte, ist dennoch keine Verletzung der aus Art. 29 Abs. 2 BV fließenden Begründungspflicht ersichtlich: Kern der mittels Verweises auf Ziff. 15 des KESB-Entscheidung erfolgten Begründung ist, dass angesichts der augenfälligen Probleme von C. _____ dringend geeignete Massnahmen erforderlich sind, wenn sich seine persönliche und schulische Situation nicht weiter verschlimmern soll. Wichtigster Punkt der kantonalen Beschwerde bildet das Vorbringen, dass der Beschwerdeführerin die Erziehungsfähigkeit nicht einfach so abgesprochen werden dürfe, sondern dass es hierfür zwingend einer einlässlichen psychiatrischen Begutachtung bedürfe. Ob dem so ist, wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu prüfen sein. Jedenfalls konnte darüber nicht vorweg im Rahmen der aufschiebenden Wirkung befunden werden und war folglich auch keine diesbezügliche instruktionsrichterliche Begründung erforderlich. Das betreffende Hauptanliegen der Beschwerdeführerin zeigt indes eindrücklich, dass das ganze Verfahren auch noch Jahre statt bloss Monate dauern könnte und damit die zentrale Befürchtung in der Erwägung der KESB, dass Gefahr in lang anhaltendem Verzug liege, begründet ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Indes rechtfertigt es sich, angesichts der konkreten Umstände ausnahmsweise davon abzusehen, der unterliegenden Beschwerdeführerin die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.